

S a t z u n g

über Hausnummern und Hinweisschilder

in der Stadt Mölln

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 410) und des § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 163) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom **20. März 1986** folgende Satzung erlassen:

§ 1

Hausnummern

- (1) Alle bebauten Grundstücke sind durch Hausnummern zu kennzeichnen. Die Nummern werden von der Stadt Mölln festgesetzt. Die Stadt kann eine Umnumerierung vornehmen.
- (2) Jeder Hauseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück in geeigneter Form auf seine Kosten entsprechend zu numerieren. Dies gilt auch bei Umnumerierungen.
- (3) Hat ein Gebäude mehrere von der Straßenseite abgewandte Hauseingänge, so ist an der Ecke zur Straßenseite zusätzlich eine Sammelnummer anzubringen. Die Kosten tragen alle betroffenen Eigentümer gemeinsam.
- (4) Die Hausnumerierung soll das Haus eindeutig und von der Straße klar erkennbar bezeichnen. Es sind gut erkennbare und unterscheidbare Ziffern zu verwenden, die mindestens 10 cm hoch sein müssen. Wo dies die gute Erkennbarkeit erfordert, sind Nummernleuchten (Sammelnummernleuchten) anzubringen.

§ 2

Hinweisschilder

(Straßennamenschilder)

- (1) Die Grundstückseigentümer haben ohne Entschädigung nach vorheriger Benachrichtigung zu dulden, daß an ihren Häusern oder Einfriedigungen oder auf ihren Grundstücken -vorausgesetzt, daß keine andere Möglichkeit besteht- Hinweisschilder angebracht werden, die zur Bezeichnung von Straßen, Versorgungsleitungen, Feuerschutzeinrichtungen, Abwasseranlagen oder der Vermessung dienen.

- (2) Die Sicht auf Hinweisschilder darf nicht durch Bäume, Sträucher oder auf andere Weise behindert werden.
- (3) Schäden, die den Grundstückseigentümern durch das Anbringen oder das Entfernen von Hinweisschildern entstehen, werden nach den gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die "Satzung über das Anbringen von Straßenschildern und Hausnummern in der Stadt Mölln" vom 2. Juni 1964 außer Kraft.

Mölln, den 14. April 1986



Stadt Mölln
Der Bürgermeister


(Dörfler)

Gemäß § 14 der zur Zeit gültigen Hauptsatzung der Stadt Mölln ist die Veröffentlichung der Satzung über Hausnummern und Hinweisschilder in der Stadt Mölln durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten" Nr. 101 vom 1./2.5.1986 erfolgt.

Nach § 3 der Satzung über Hausnummern und Hinweisschilder in der Stadt Mölln ist diese am 2.5.1986 in Kraft getreten.

Mölln, den 10. Juni 1986

Stadt Mölln
Der Bürgermeister




Dörfler



1. S a t z u n g
zur Änderung der Satzung
über Hausnummern und Hinweisschilder in der Stadt Mölln

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 02. April 1990 (GVOBl. Schl.-H., Seite 159) und des § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 30. Januar 1979 (GVOBl. Schl.-H., Seite 163) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 26. April 1994 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Hausnummern und Hinweisschilder in der Stadt Mölln vom 14. April 1986 erlassen:

Artikel I

§ 3 wird § 4.

Artikel II

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

Datenverarbeitung

Die Stadt ist berechtigt, folgende zur Hausnummernvergabe erforderlichen Daten gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und zu speichern:

- Grundbuch- und Flurstücksbezeichnung sowie
- Name und Anschrift der/des Grundstückseigentümers

Die entsprechenden Daten werden aus den Unterlagen des Bauamtes (Bauantrag) und der unteren Bauaufsichtsbehörde (Baugenehmigung) sowie der Liegenschaftskartei erhoben und zwecks Erstellung eines Hausnummernplanes und zur Bereitstellung von Versorgungsleistungen während der Bauzeit an Versorgungsunternehmen weitergegeben.

Desweiteren ist die Stadt berechtigt, die entsprechenden Daten auch im Rahmen des Grundsteuerfestsetzungsverfahrens an die Kämmerei (Steuerabteilung) zu übermitteln.

Darüber hinaus ist die Stadt ermächtigt, die Daten an die Freiwillige Feuerwehr zur Erstellung von Einsatzplänen zu übermitteln.

Artikel III

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1994 in Kraft.

Mölln, 16. Mai 1994

Stadt Mölln
Der Bürgermeister



Xant
Dörfler